

Novelle Vermessungsgesetz 2016

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMWWF
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Verfahren zur Umwandlung von Grundstücken in den Grenzkataster:

Im derzeitigen Verfahren werden Eigentümer, deren Zustimmungserklärungen zum Grenzverlauf vom Planverfasser nicht beigebracht werden konnten, vom Vermessungsamt nachweislich verständigt. Sie können innerhalb von 4 Wochen Einwendungen gegen den Grenzverlauf erheben. Werden Einwendungen erhoben führt dies dazu, dass ein Antrag auf Umwandlung zurückgewiesen bzw. eine Grundstücksteilung im Grundsteuernkataster durchgeführt wird.

Dies ist sowohl für den Antragsteller unbefriedigend, da dieser die begehrte Umwandlung nicht erlangt, als auch für den Eigentümer, der mit dem im Plan dargestellten Grenzverlauf nicht einverstanden ist. Damit das Verfahren im Interesse beider Parteien weitergeführt werden kann und die Grenzfrage geklärt wird, ist eine Änderung des Verfahrensablaufes erforderlich.

Gebiete mit Bodenbewegungen:

Das Vermessungsgesetz enthält keine Regelung über Vermessungen in Gebieten mit Bodenbewegungen. In diesen Gebieten weisen Festpunkte nicht die in der Vermessungsverordnung normierte Lagegenauigkeit auf. Eine Wiederherstellung des Grenzkatasters ist daher nicht mehr exakt möglich. Dies führt in diesen Bereichen zu Inhomogenitäten im Kataster und erfordert Regelungen für Vermessungen und Verfahren in diesen Gebieten.

Allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters:

Dieses Verfahren ist derzeit nur in einer gesamten Katastralgemeinde möglich. In Katastralgemeinden, die auch hochalpine Bereiche umfassen wurden diese Verfahren daher aus Kostengründen nicht mehr eingeleitet.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Novelle des Vermessungsgesetzes erforderlich.

Ziel(e)

1. Effizienzsteigerung bei Verfahren im Kataster:

Durch die Umwandlung von Grundstücken in den Grenzkataster im Zuge von Agrarverfahren mit Verordnung und die Schaffung der Möglichkeit einer allgemeinen Neuanlegung in Teilen einer Katastralgemeinde sollen die Verfahren im Kataster effizienter gestaltet werden.

2. Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Umwandlung von Grundstücken in den Grenzkataster:

Durch die Neuregelung des Umwandlungsverfahrens wird die Rechtssicherheit gesteigert. In den Fällen, in denen ein Planverfasser nicht sämtliche erforderliche Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer zum Grenzverlauf erlangen konnte, soll der Grenzverlauf geklärt und folglich eine Umwandlung der Grundstücke in den Grenzkataster durchgeführt werden können.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Optimierung der Verfahren zur Umwandlung von Grundstücken in den Grenzkataster
- Regelung für Vermessungen in Gebieten mit Bodenbewegungen
- Neuregelung der Umwandlungsverfahren
- Ermöglichung der Abschreibung von Trennstücken aus dem Grenzkataster
- Verkürzung der Frist für Grenzwiederherstellungen von 2 auf 1 Jahr

Die Umwandlung von Grundstücken in den Grenzkataster im Zusammenhang mit Agrarverfahren soll durch Verordnung verfügt werden. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters auch in Teilen einer Katastralgemeinde durchzuführen, was zur Erhöhung der Effizienz dieser Verfahren im Kataster beiträgt.

Für Vermessungen und Verfahren in Gebieten mit Bodenbewegungen werden neue Regelungen geschaffen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Durch die Neuregelung des Umwandlungsverfahrens soll dieses Verfahren effizienter gestaltet werden.

Die Schaffung der Möglichkeit, Trennstücke aus dem Grenzkataster abzuschreiben, erleichtert in Bagatellfällen den Liegenschaftsverkehr.

Bei Grenzwiederherstellungen werden durch die Verkürzung der Reaktionsfrist der Vermessungsämter diese Verfahren parteienfreundlicher gestaltet.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Bereitstellung aktueller und flächendeckender Geobasisdaten für das gesamte Bundesgebiet und die Abgabe in elektronischen Abgabesystemen gemäß den Anforderungen des E-Government und der EU“ für das Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund der voran angeführten notwendigen legislativen Maßnahmen ergeben sich für das BEV die in den Berechnungen angeführten Aufwendungen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund	-23	-25	-27	-29	-31

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Anhang mit detaillierten Darstellungen
Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung	2016	2017	2018	2019	2020
in Tsd. €					
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	332	338	345	352	359
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen	309	314	318	323	328
in Tsd. €					
Betroffenes Detailbudget	2016	2017	2018	2019	2020
gem. BFRG/BFG	332	338	345	352	359
40.03:01 Eich- und Vermessungswesen					

Erläuterung der Bedeckung

Im Rahmen des Globalbudget 40.03 werden die Aufwendungen und Einsparungen durch bestehende Budget- und Personalressourcen des BEV getragen. Dabei werden keine zusätzlichen Ressourcen in Anspruch genommen.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2016	2017	2018	2019	2020
Maßnahme 1: Optimierung Verfahren	Allgemeine Neuanlegung	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF I	2	168,00 Stunden	20.372	20.779	21.195	21.618	22.051
			VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B:	2	840,00 Stunden	70.216	71.620	73.053	74.514	76.004

	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B; DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	50	3,00 Stunden	6.269	6.395	6.523	6.653	6.786
	VD-Fachdienst A3; C; PI; PF 4- PF 5	50	2,00 Stunden	3.101	3.163	3.226	3.291	3.357
Einsparung Versendung	Bund	1.800	-0,25 Stunden	-13.955	-14.234	-14.519	-14.809	-15.105
SUMME				60.444	61.653	62.886	64.143	65.426

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2016	2017	2018	2019	2020
Bund		VD-Höherer Dienst I A1/7- A1/9; A; DK IX	0,00					
GESAMTSUMME				71.662	73.095	74.557	76.048	77.569
VBÄ GESAMT				0,21	0,21	0,21	0,21	0,21

Der Personalaufwand ergibt sich aus den zu den einzelnen Maßnahmen erfolgten Aufstellungen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	25.082	25.583	26.095	26.617	27.149

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand (€)	2016	2017	2018	2019	2020
Maßnahme 1: RSb Briefe	Bund	600		2.220	2.220	2.220	2.220	2.220
			3,70					
Maßnahme 1: Einsparung RSb Briefe	Bund	20.000		-74.000	-74.000	-74.000	-74.000	-74.000
Maßnahme 2: RSb Briefe	Bund	500		1.850	1.850	1.850	1.850	1.850
Maßnahme 3: Porto	Bund	1.000		1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Maßnahme 3: RSb Briefe	Bund	300		1.110	1.110	1.110	1.110	1.110
Maßnahme 3: Einsparung RSb Briefe	Bund	1.800		-6.660	-6.660	-6.660	-6.660	-6.660
GESAMTSUMME				-73.880	-73.880	-73.880	-73.880	-73.880

Der Aufwand von 3,70 Euro ergibt sich aus 1,60 Euro für einen mehr als 50 Gramm schweren nicht maschinenlesbaren Brief und 2,10 Euro für die RSb-Gebühr.

Maßnahme 1: Bei der gebietsweisen Neuanlegung des Grenzkatasters ergibt sich der Aufwand durch die RSb-Ladungen aus der Annahme von 100 Grundstücken, die je Verfahren einbezogen werden. Es wird von 2 Verfahren pro Jahr und je 3 Eigentümern pro Grundstück ausgegangen.

Die Einsparungen bei Umwandlungen im Zuge von Agrarverfahren ergeben sich aufgrund einer Schätzung von 10 Agrarverfahren und einer Anzahl von je 2.000 nicht erforderlichen Zustellungen.

Maßnahme 2: In Gebieten mit Bodenbewegungen wird von 5 Bescheiden pro Grundstück bei 100 Fällen (Grundstücken) im Jahr, bei denen der Grenzkataster aufgrund von Bodenbewegungen aufgehoben werden muss, ausgegangen.

Maßnahme 3: Bei Umwandlungsverfahren auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. in Fällen der Zuschreibungen von Trennstücken aus dem Grundsteuerkataster zum Grenzkataster werden im Ermittlungsverfahren die Eigentümer, von denen keine Zustimmungserklärung erlangt werden konnte, zunächst mit einfachem Brief angeschrieben (1,60 Euro Porto). Erst im Falle einer Grenzverhandlung muss eine Ladung mit RSb erfolgen.

Die Einsparungen ergeben sich aufgrund einer Auswertung (1.200 Fälle), in denen Benachrichtigungen mit RSb zugestellt wurden. Es ist davon auszugehen, dass in der Hälfte der Fälle mehr als eine Zustellung erfolgt. Es ergibt sich daher ein Faktor von 1,5 auf 2.000 Fälle.

Der Betriebsaufwand des BEV für die Abgabe der Daten aus dem Adressregister (§ 48 Abs. 6) liegt unter 10.000 Euro jährlich. Da diese Kosten im Rahmen der gesamten EDV Kosten eine untergeordnete Rolle spielen und die Anzahl der Datenabgaben von Jahr zu Jahr stark variieren, wurden sie in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

